

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der indiwa digitale kommunikation GmbH (nachfolgend „indiwa“) gelten für alle Überlassungen von Software über Netzwerkverbindungen insbesondere das Internet, sowie für alle Software-Entwicklungen.
- 1.2 Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von diesen abweichende Bedingungen oder sonstige Einschränkungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, indiwa hat einer Geltung im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann ausschließlich, wenn indiwa in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote von indiwa sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Ein vom Kunden erteilter Auftrag ist bindend und kann, soweit im Angebot von indiwa nicht ausdrücklich anders vorgesehen, von indiwa innerhalb von 4 Wochen ab Zugang bei indiwa angenommen werden.
- 2.3 Unbeschadet der Regelung in Ziffern 2.2 kommt ein Vertrag spätestens dadurch zustande, dass der Kunde die ihm von indiwa angebotene Leistung annimmt, indem er der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht unverzüglich widerspricht.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1 Vertragsgegenstand ist die Entwicklung einer Software und/oder die Einräumung einer Nutzungsmöglichkeit dieser durch den Kunden über einen Internetzugang. Eine Nutzungsüberlassung der Software an verbundene Unternehmen gemäß §§ 15, 16 AktG oder an externe Dienstleister bedarf der Zustimmung von indiwa.
- 3.2 Die Software wird auf den Servern des Rechenzentrums von indiwa oder auf den der Kunden zur Nutzung bereitgestellt. Die Software verbleibt dabei auf den Servern. indiwa verpflichtet sich, die Inhalte des Kunden dergestalt bereit zu halten, dass der Kunde im Zusammenhang mit der Nutzung der Anwendung auf diese zugreifen kann.
- 3.3 Der Zugang des Kunden zum Internet, die Aufrechterhaltung der Netzverbindung sowie die Beschaffung und Bereitstellung der auf Seiten des Kunden erforderlichen Hard- oder Software ist nicht Gegenstand des Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des eigenen Internet-Zugangs einschließlich des Übertragungsweges sowie seines eigenen Computers.
- 3.4 indiwa stellt dem Kunden für die Nutzung der Software Benutzerkennungen und Passwörter (Zugangsdaten) zur Verfügung. Der Kunde wird die ihm von indiwa mitgeteilten Passwörter bei der ersten Nutzung der Anwendung unverzüglich in neue, nur ihm bekannte Passwörter ändern. Der Kunde darf die Zugangsdaten nebst geänderten Passwörtern nur den jeweils berechtigten Mitarbeitern zugänglich machen. Der Kunde verpflichtet sich, seine Mitarbeiter zum vertraulichen Umgang mit den Zugangsdaten nebst geänderten Passwörtern zu verpflichten. Er wird indiwa unverzüglich davon unterrichten, wenn er den Verdacht oder die Kenntnis davon hat, dass die Zugangsdaten nebst geänderten Passwörtern nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten. Für das Bekanntwerden der Zugangsdaten nebst geänderten Passwörtern und hieraus entstehenden Schäden steht der Kunde ein, soweit er das Bekanntwerden zu vertreten hat. Mit der erstmaligen Zurverfügungstellung der Zugangsdaten von indiwa an den Kunden endet die Verantwortung von indiwa hierfür. Auf Wunsch des Kunden stellt indiwa weitere Zugangsdaten zur Verfügung.
- 3.5 indiwa ist berechtigt, für dem Kunden gegenüber geschuldete Leistungen sich der Hilfe Dritter zu bedienen und hierzu insbesondere Unteraufträge abzuschließen.

4. Projektspezifische Regelungen bei Entwicklung von Software

4.1 Leistungsumfang

Der von indiwa geschuldete Leistungsumfang ergibt sich aus der im Angebot spezifizierten Leistungsbeschreibung oder der dem Angebot beiliegenden Produktbeschreibung, die der Standard-Software in der Vorführversion (Demo-Version) zum Zeitpunkt des Angebots entspricht. Der Leistungsumfang für Individuallösungen und die Beschreibung der Standard-Software oder einzelner Standard-Module wird im Projektbereich (Beta- oder Live-Version der Software) dokumentiert.

4.2 Projektabwicklung

Der Kunde ist im Rahmen des Zumutbaren zur angemessenen Mitwirkung bei der Programmherstellung verpflichtet. Die Mitwirkungspflicht umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Programmherstellung erforderlichen Informationen technischer und projektorganisatorischer Art (Hardware und Betriebssysteme, Standardsoftware und Organisationspläne). Änderungen der Hardware- und Software-Konfiguration beim Kunden während der Auftragsdurchführung hat der Kunde indiwa zeitnah mitzuteilen. Aufgrund solcher Änderungen erforderlicher Mehraufwand gilt als Leistungsänderung im Sinne der Ziffer 7.

Jede Vertragspartei benennt der anderen Vertragspartei eine fachkundige Person und deren Vertreter als Projektleiter. Die Projektleiter sind im Verhältnis der Parteien zueinander dafür verantwortlich, das Projekt in seinem vorgesehenen Rahmen voranzutreiben und die notwendigen Informationen zu beschaffen. Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen und hinreichend qualifizierten Mitarbeiter zur Erfüllung der Mitwirkungspflichten zur Verfügung zu stellen. Die Projektleiter kommunizieren zur Dokumentation über den indiwa-Projektbereich.

Soweit die Software auf dem Server des Kunden liegt, obliegt es dem Kunden, die regelmäßige und gefahrensprechende Datensicherung durch geeignete Maßnahmen, etwa die Anfertigung von Sicherungskopien oder Back-ups durchzuführen. Soweit der Kunde hierbei auf die Mitwirkung von indiwa angewiesen ist und der Kunde die Mitwirkung angefordert hat, wird indiwa Unterstützung bei der Identifizierung und Ergreifung von geeigneten Sicherungsmaßnahmen leisten.

Sofern der Kunde Materialien für die Durchführung des Auftrages an indiwa liefert, steht er dafür ein, dass diese frei von Schutzrechten Dritter sind und auch keine sonstigen Rechte bestehen, die die Durchführung des Auftrages einschränken oder verhindern.

4.3 Abnahme

Der Kunde ist verpflichtet, die vertragsmäßig entwickelte und bereitgestellte Software spätestens nach der Ersteinweisung abzunehmen. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

Entspricht die Software der Leistungsbeschreibung, erklärt der Kunde unverzüglich schriftlich die Abnahme. Mängel sind in der Abnahmeerklärung festzuhalten. Verweigert der Kunde die Abnahme, obwohl er zu dieser verpflichtet ist, kann indiwa zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf die Software als vom Kunden abgenommen gilt (Abnahmefiktion).

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Fehler der vertragsgegenständlichen Leistungen wird der Kunde indiwa unverzüglich in präziser Art und Weise schriftlich oder per E-Mail melden. Er wird indiwa bei der Beseitigung der Mängel unentgeltlich unterstützen und ihr insbesondere alle ihm verfügbaren notwendigen Unterlagen, Daten etc. zur Verfügung stellen, die zur Analyse und Beseitigung der Mängel benötigt werden. Stellt sich nach Prüfung einer Fehlermeldung des Kunden durch indiwa heraus, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist, kann indiwa dem Kunden die Kosten für die Prüfung der Fehlermeldung in Rechnung stellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte, dass die Störung nicht innerhalb des Verantwortungsbereichs von indiwa aufgetreten ist.

5.2 Bei der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistung wird der Kunde alle anwendbaren Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes, aus dem der Zugriff auf die vertragsgegenständlichen Leistungen erfolgt, beachten. Insbesondere ist es ihm untersagt, Daten oder Inhalte einzustellen, die gegen Rechtsvorschriften oder die guten Sitten verstoßen, die fremde gewerbliche Schutz- und Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzen. Der Kunde ist für die von ihm bereit gestellten Daten und Inhalte selbst verantwortlich. indiwa überprüft die Inhalte weder auf ihre Richtigkeit noch auf Virenfreiheit noch auf ihre technische Verarbeitbarkeit hin.

5.3 Macht ein Dritter eine Rechtsverletzung durch die vom Kunden bereit gestellten Daten oder Inhalte geltend, ist indiwa berechtigt, die Inhalte ganz oder vorläufig zu sperren, wenn ein durch objektive Anhaltspunkte gerechtfertigter Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Daten und/oder Inhalte besteht. indiwa wird den Kunden in diesem Fall auffordern, binnen einer angemessenen Frist den Rechtsverstoß einzustellen oder die Rechtmäßigkeit der Inhalte nachzuweisen. Kommt der Kunde dieser Aufforderung nicht nach, ist indiwa unbeschadet weiterer Rechte und Ansprüche berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Aufwendungen, die indiwa durch die genannten Maßnahmen entstehen, kann indiwa dem Kunden zu den jeweils bei indiwa gültigen Preisen in Rechnung stellen. Hat der Kunde die Rechtsverletzung zu vertreten, wird er indiwa den daraus entstehenden Schaden ersetzen und indiwa insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

6. Umfang der Nutzungsberechtigung

6.1 indiwa räumt dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich unbeschränkte Recht ein, die Software zu nutzen. Soweit indiwa während der Laufzeit dieses Vertrages neue Versionen, Updates oder Upgrades der Software bereitstellt, gilt das vorstehende Nutzungsrecht für diese ebenfalls. indiwa ist zur Bereitstellung neuer Versionen, Upgrades oder Updates nicht verpflichtet, soweit dies nicht zur Mängelbeseitigung zwingend erforderlich ist. Dies ist nicht der Fall, wenn indiwa mit dem Kunden eine gesonderte Vereinbarung über die Lieferung von Upgrades geschlossen hat.

6.2 Der Kunde darf die Software ausschließlich für eigene Zwecke verwenden und darf die Software Dritten nicht zugänglich machen. Der Kunde stellt sicher, dass kein Dritter und kein für den Einzelfall nicht ausdrücklich Berechtigter Zugriff auf die Software erhält und/oder die Software ganz oder teilweise kopiert.

6.3 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verändert werden.

6.4 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Disassemblierung, Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungstufen der Software sind unzulässig. Soweit der Kunde zum Zweck der Herstellung der Interoperabilität des Programms mit einem anderen Programm Schnittstelleninformationen benötigt, die für die Herstellung der Interoperabilität unerlässlich sind, wird er indiwa entsprechend schriftlich informieren.

6.5 Der Kunde hat keinen Anspruch auf Offenlegung oder Übergabe des Quellcodes.

7. Leistungsänderungen

7.1 indiwa kann die vertragsgegenständlichen Leistungen jederzeit in einem für den Kunden zumutbaren Maße ändern. Die Änderung ist insbesondere dann zumutbar, wenn sie aus wichtigem Grund erforderlich wird, wie z.B. durch Störungen der Leistungserbringung durch Dritte, und die Leistungsmerkmale wie in der Auftragsbestätigung beschrieben weiterhin im Wesentlichen erfüllt sind. indiwa wird den Kunden auf die Änderungen hinweisen.

7.2 Auch soweit ein Fall der Ziffer 7.1 nicht gegeben ist, ist indiwa jederzeit berechtigt, sein Leistungsangebot oder Teile desselben zu ändern oder zu ergänzen. indiwa wird dem Kunden die Änderungen oder Ergänzungen schriftlich mitteilen. Der Kunde kann rechtzeitig vor Umsetzung der Änderung oder Ergänzung schriftlich widersprechen. Widerspricht der Kunde nicht, so werden die Änderungen oder Ergänzungen Vertragsbestandteil. indiwa wird den Kunden in der Änderungsmitteilung auf die Folgen seines Verhaltens hinweisen. Widerspricht der Kunde der Änderung fristgerecht, kann indiwa den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich kündigen.

8. Nutzungszeiten und Rechenzentrumsverfügbarkeit

- 8.1 Das Rechenzentrum ist 365 Tage im Jahr, 24 Stunden täglich über eine Online-Verbindung erreichbar. Serverupdates werden jeden letzten Sonntag im Monat in der Zeit zwischen 20 und 22 Uhr durchgeführt. Die Wartungsarbeiten an der Software werden mittwochs in der Zeit von 19 bis 23 Uhr vorgenommen. Im Wartungsfenster kann es Ausfälle oder Störungen im Betrieb der Software, des E-Mail-Verkehrs und der Auflösungen von Domännennamen geben. Das Wartungsfenster wird von indiwa für Wartungs- und Pflegearbeiten genutzt. Im Wartungsfenster werden außerdem die Aktualisierungen der Software in die Beta- und/oder Live-Version der Software eingespielt.
- 8.2 Sind größere, wartungsbedingte Unterbrechungen außerhalb des Wartungsfensters notwendig oder zweckmäßig, so werden sie spätestens 24 Stunden vor Beginn der Wartungsarbeiten von indiwa gegenüber dem Kunden angekündigt. Soweit möglich, werden größere Wartungsarbeiten am Wochenende durchgeführt.
- 8.3 Die Verfügbarkeit der im Rechenzentrum eingesetzten Software liegt im Jahresmittel bei 98,5 %. Eine Reduzierung dieser Verfügbarkeit berechtigt den Kunden zu einer anteilsmäßig entsprechenden Vergütungsminderung. Wartungszeiten gemäß vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 finden bei der Berechnung der tatsächlichen Verfügbarkeit keine Berücksichtigung als Ausfallzeit.

9. Vergütung

- 9.1 Die Vergütung wird zwischen indiwa und dem Kunden individuell vereinbart. Alle Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 9.2 indiwa kann die Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von gestiegenen Personal- und sonstigen Kosten ändern. Eine solche Änderung ist jedoch frühestens sechs Monate nach Vertragsschluss und im Folgenden nur in Abständen von mindestens jeweils einem Jahr erneut zulässig. indiwa wird dem Kunden die Änderungen spätestens vier Wochen vor ihrem Wirksamwerden schriftlich oder per E-Mail ankündigen. Besteht die Änderung in einer Erhöhung um mehr als 5 Prozent des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, durch Erklärung innerhalb eines Monats nach Eingang der Änderungsankündigung den Vertrag im Ganzen mit einer Frist bis zum Ende des der Erklärung folgenden Kalendermonats zu kündigen.
- 9.3 Der Kunde ist zur pünktlichen Zahlung der fälligen Vergütung verpflichtet. Sofern keine andere Zahlungsfrist vereinbart wurde, sind Rechnungen binnen 14 Tage nach Erhalt dieser zur Zahlung fällig. Monatlichen Gebühren werden grundsätzlich per Lastschrift eingezogen. Bei einer Verzögerung der fälligen Zahlungen von mehr als vier Wochen, ist indiwa zur Sperrung des Zugangs berechtigt, wenn indiwa die Sperrung vorher rechtzeitig angekündigt hat.
- 9.4 Der Vergütungsanspruch von indiwa bleibt von einer Zugangssperre nach Ziffer 9.3 unberührt. Die erneute Freischaltung erfolgt nach der Begleichung der Rückstände, sowie Begleichung der Kosten der erneuten Freischaltung in Höhe von 10 % der monatlichen Gebühren.

10. Mängelansprüche

- 10.1 Der Kunde hat die gelieferte Software unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und diese bei Vorliegen dem Verkäufer unverzüglich mitzuteilen (§ 377 HGB), andernfalls ist eine Gewährleistung für diesen Mangel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein solcher Mangel später zeigt.
- 10.2 indiwa weist darauf hin, dass Verfügbarkeitslücken nicht vollständig zu verhindern sind und rechtlich als geringfügiger Mangel gelten. indiwa weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Datenverarbeitungsprogramme, die für alle Anwenderbedingungen völlig fehlerfrei sind, zu entwickeln.
- 10.3 Bei individuell zu erstellender Software richtet sich die Beschaffenheit nach der Leistungsbeschreibung. indiwa leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Kunde die erstellte Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann.
- 10.4 indiwa übernimmt für die zu erbringenden Leistungen keine Beschaffenheits-, Haltbarkeits-, oder sonstige Garantie, es sei denn, indiwa hat im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich eine als solche bezeichnete Garantie übernommen.
- 10.5 Mängel der gelieferten Software werden nach Wahl von indiwa durch kostenfreie Beseitigung oder Neuherstellung behoben. indiwa ist zur Durchführung von mindestens zwei Nacherfüllungsversuchen berechtigt, wenn sich nicht aus der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt. Die Nacherfüllungsversuche von indiwa müssen innerhalb angemessener Zeit erfolgen. indiwa kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.
- 10.6 Sind Mängel zurückzuführen auf Änderungen an der Software, die nicht von indiwa vorgenommen oder veranlasst worden sind, bestehen für diese Mängel keine Mängelansprüche des Kunden. Als Änderung im Sinne von Satz 1 gilt auch die Dekompilierung der Softwareprodukte. Die Gewährleistung ist für Mängel und Schäden ausgeschlossen, die darauf beruhen, dass die gelieferte Software in einer Hard- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die der Leistungsbeschreibung nach Ziffer 4.1 genannten nicht gerecht wird.
- 10.7 Für Rechte und Ansprüche wegen Mängelgewährleistung gegen indiwa beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr. Sie beginnt mit der Abnahme der geschuldeten Leistung. Gleiches gilt für das Recht des Kunden, vom Vertrag zurückzutreten. Die Verkürzung gilt nicht, bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von indiwa bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen. Die Verkürzung gilt ebenfalls nicht bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei einem Fehlen einer vertraglich garantierten Beschaffenheit sowie bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Wann wesentliche Vertragspflichten in diesem Sinne vorliegen, richtet sich nach Ziffer 11.2.

11. Haftung

- 11.1 indiwa haftet für eigenes Verschulden und das Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 11.2 Für die schuldhaftige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit sowie die Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet indiwa nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche

Vertragspflichten sind solche, deren Verletzung die Erreichung des Vertrags gefährden oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung von indiwa nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

- 11.3 Die Haftung für Datenverlust wird in den in Ziffer 11.2 genannten Fällen zudem auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien oder Ergreifung von anderweitigen Sicherungsmaßnahmen eingetreten wäre.

12. Aufrechnung und Abtretung

- 12.1 Das Recht des Kunden, gegen Forderungen von indiwa die Aufrechnung zu erklären, ist ausgeschlossen. Es sei denn, die Forderung, mit der aufgerechnet werden soll, wird von indiwa nicht bestritten oder ist rechtskräftig festgestellt. Entsprechendes gilt für vom Kunden geltend gemachte Zurückbehaltungsrechte.
- 12.2 Der Kunde kann seine Forderungen aus dem Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung von indiwa an Dritte abtreten.

13. Vertragslaufzeit und Kündigungen

- 13.1 Vertragsbeginn und Vertragsende ergeben sich aus der Auftragsbestätigung. Der Vertrag verlängert sich automatisch um den in der Auftragsbestätigung angegebenen Zeitraum, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monate zum Monatsende zum Ende des Vertragszeitraums den Vertrag kündigt.
- 13.2 Sind Vertragsbeginn und Vertragsende in der Auftragsbestätigung nicht benannt, so gilt eine Laufzeit von jeweils einem Kalenderjahr, beginnend mit dem Schluss des Jahres in dem der Vertrag geschlossen wurde. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Kalenderjahr, wenn nicht ein Vertragspartner mit einer Frist von drei Monate zum Ende des Kalenderjahres den Vertrag kündigt.
- 13.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 13.4 Das gesetzliche Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung der Jahrespauschale länger als 30 Tage in Verzug ist oder wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung der Vergütung oder eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der die Vergütung für zwei Monate erreicht.

14. Datenspeicherung und –sicherung, Geheimhaltung

- 14.1 Die Vertragspartner beachten die gesetzlichen Vorschriften für den Schutz von personenbezogenen Daten, insbesondere die Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die für die Auftragsdatenverarbeitung und für Rechenzentren anwendbar sind, und werden die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 32 DSGVO treffen.
- 14.2 indiwa erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden, nur soweit dies für die Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden von indiwa gespeichert, übermittelt, gelöscht und gesperrt, soweit dies unter Abwägung der berechtigten Belange des Kunden und des Zwecks des Vertrages notwendig ist.
- 14.3 Die Vertragspartner werden alle Unterlagen, Informationen und Daten, die sie zur Durchführung dieses Vertrages erhalten, nur zur Durchführung dieses Vertrages verwenden und, solange und soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind, Dritten gegenüber ohne Einverständnis der jeweils anderen Vertragspartei nicht preisgeben. Mitarbeiter des jeweiligen Vertragspartners gelten hierbei nicht als Dritte. Die Vertragspartner werden ihren an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. Diese Pflichten bleiben auch nach der Beendigung des Vertrages für weitere zwei Jahre, gerechnet ab Vertragsende, bestehen.
- 14.4 indiwa wird die auf ihren Servern abgelegten Daten regelmäßig sichern und mit zumutbarem technischen und wirtschaftlichen Aufwand gegen Eingriffe Unbefugter schützen. indiwa stellt durch den Einsatz geeigneter Mittel sicher, dass unberechtigte Zugriffe auf die Daten des Kunden und die Übermittlung schädigender Daten, verhindert bzw. unterbunden werden, soweit dies mit angemessenem wirtschaftlichen und technischen Aufwand möglich ist. indiwa weist darauf hin, dass ein vollständiger Schutz vor schädigenden Daten oder fremden Daten nicht möglich ist. Falls eine Gefährdung auf andere Weise nicht technisch und wirtschaftlich angemessen und erfolgsversprechend beseitigt werden kann, ist indiwa berechtigt, mit schädigendem Code versehene Daten des Kunden zu löschen. indiwa wird den Kunden hiervon unterrichten.
- 14.5 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung strikter Vertraulichkeit hinsichtlich aller Informationen, die sie von der jeweils anderen Partei schriftlich, mündlich oder in anderer Form im Zusammenhang mit der Verhandlung des Vertrages und der Durchführung des Projektes erhalten. Die Parteien werden diese Informationen ausschließlich zu dem Zwecke benutzen, die Verpflichtungen gemäß dem Vertrag zu erfüllen.

15. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 15.1 Zwischen den Vertragsparteien findet ausschließliches deutsches Recht Anwendung. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sind ausgeschlossen.
- 15.2 Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Bremen als Gerichtsstand vereinbart.
- 15.3 indiwa ist jederzeit berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern oder zu ergänzen. Dem Kunden werden diese Änderungen oder Ergänzungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist schriftlich oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht der Kunde den geänderten Bedingungen innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Änderungs- oder Ergänzungsmitteilung nicht, so werden diese entsprechend der Ankündigung wirksam einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist indiwa berechtigt, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen.